

LANDESINNUNGSVERBAND DES BÄCKERHANDWERKS SCHLESWIG-HOLSTEIN



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4554

Rellingen, 14.09.2020

Entwurf des Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (Pottkieergesetz – POTKG)

Stellungnahme des Landesinnungsverbandes des Bäckerhandwerks Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesinnungsverband bezieht sich auf die Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. vom 08.07.2019 zum Gesetzesentwurf des Ministeriums für Justiz, Europa Verbraucherschutz und Gleichstellung (Unterrichtung 19/148 vom 18.06.2020). Inzwischen liegt der Entwurf der Landesregierung vom 10.09.2019 vor (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/1704). Daher nehmen wir ergänzend Stellung.

Zu § 2 - Adressat und Umfang der Offenlegungspflicht

Zur Offenlegungspflicht hinsichtl. des letzten amtlichen Kontrollberichts, der sich insbes. auf den „jeweiligen konkreten Betrieb“ bezieht (§ 2 Abs. 2 S. 1):

- **Betriebsbegriff übersieht Betriebsstätten:** Bei einem Betrieb mit mehreren Produktionsstandorten und Verkaufsstellen sind alle Kontrollberichte aller Betriebsstätten offenlegungspflichtig.
- **POTK nimmt Bezug auf jeweilige Betriebsstätte:** Allerdings nicht schon beim Umfang der Offenlegungspflicht, sondern erst bei der Form der Offenlegungspflicht (§ 3 Abs. 1 S. 1).
- **Beispiel:** In Schleswig-Holstein gibt es 268 Bäckerei-Handwerksbetriebe, durchschnittlich hat jeder Innungsbetrieb 8 Verkaufsstellen. Die Folgen wären innerbetriebliche Logistik und Kosten.
- **Pflicht nach Wortlaut begrifflich weiter als nach Sinn und Zweck:** Daher bitten wir, im Entwurf den Bezug auf die Betriebsstätte aus § 3 zu ergänzen.

Zu § 3 - Form der Offenlegung

Zur Offenlegung, die in der „jeweiligen Betriebsstätte“ stattfindet (§ 3 Abs. 1 S. 1):

- **Betriebsstätten-Bezug im Entwurf nicht hinreichend klar:** Nach dem Wortlaut geht es um den „Termin der letzten amtlichen Kontrolle“ (§ 3 Abs. 1 S. 2), die sich wiederum auf „den jeweiligen konkreten Betrieb“ bezieht (§ 2 Abs. 2 S. 1).
- **EU-KontrollVO:** Die amtliche Kontrolle umfasst z.B. Waren, Unternehmer, Betriebsgelände und andere Orte (Art. 10 Abs. 1 Buchst. c VO (EU) 2017/625).
- **Beispiel:** Bei einer Innungsbäckerei mit 8 Verkaufsstellen gibt es insgesamt 9 Betriebsstätten.
- **Aufwand für LMÜ:** Zukünftig müssen Kontrollberichte so formuliert werden, dass VerbraucherInnen die Berichte auch verstehen (fraglich z.B. „Mängel beim HACCP“).
- **Form nach Wortlaut weiter als Sinn und Zweck:** Daher bitten wir, im Entwurf den Bezug auf die Betriebsstätte zu verdeutlichen.

Zum „deutlich sichtbaren Aushang“, der auf die Offenlegung hinweist (§ 3 Abs. 1):

- **Transparenz überreguliert:** Die Betriebe erhalten nicht nur Kontrollberichte zur Offenlegung, sondern auch noch Formblätter zum Aushang.
- **Formblatt liegt bereits vor:** Anlage zum Erlass vom 11.12.2019 (siehe Umdruck 19/3685). Jedoch ist auch dort der Betriebsstätten-Bezug nicht hinreichend klar.
- **Ansatz erstaunt:** Ausnahme vom Grundsatz der Information als Holschuld ohne sachlichen Grund. Über andere Informationsgesetze wird nicht derart informiert. Schon jetzt machen aufgeklärte Verbraucher dort geregelte Ansprüchen geltend.
- **Mehraufwand für Betriebe:** Gerade in kleinen Verkaufsstellen wirkt dieser Ansatz geradezu einladend für anstehende Brötchenkunden, um die Wartezeit zu überbrücken.
- **Offenlegung im Kern sichern:** Hinreichend ist es, Transparenz durch Vorlegen, Aushängen oder Offenlegen des Kontrollberichts herzustellen.

Abschließend halten wir die bestehende Regelung in § 40 Abs. 1a LFGB für ausreichend. Übrigens geht es nach dem Gesetzentwurf ausdrücklich um Betriebe, die lebensmittel- und hygienerechtliche Anforderungen „stetig nur teilweise oder unzureichend erfüllen“ (Unterrichtung, S. 4). Demnach sind Unternehmen, die stetig ihrer Verantwortung für Lebensmittel nachkommen, zwar nicht gemeint, aber durchaus betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesinnungsverband des Bäckerhandwerks Schleswig-Holstein

Jan Loleit
Verbandsgeschäftsführer

Lars Kanzmeier
Rechtsberater